

Einstweilige Anordnung

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Rhein-Erft
Rubensstraße 7, 50226 Frechen
vorstand@piratenpartei-rhein-erft.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-09-21-EA,

wird im einstweiligen Rechtsschutz beantragt festzustellen,

dass der Beschluss¹ #328 des Kreisverbands Rhein-Erft unwirksam ist,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Dominique Reinoß, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić durch Umlaufbeschluss am 28.07.2021 entschieden:

1. **Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung wird entsprochen, der Beschluss #328 des KV Rhein-Erft wird für funwirksam erklärt.**
2. Ein Hauptverfahren wird nicht eröffnet.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-09-21-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #105136 angegeben werden.
4. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder, wird die 1. Kammer, bestehend aus den Richtern Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Dominique Reinoß, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić, sich mit dem Antrag befassen.
5. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

¹Vorstandsbeschluss: #328

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------



Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de
BRD, den **28.07.2021**
AZ: **SGdL-09-21-EA**

I. Sachverhalt

Am 26.07.2021 startete der Kreisverband Rhein-Erft die Beschlussumfrage zu Beschluss #328. Noch am gleichen Tag wurde der Beschluss positiv beschienen. Am 27.07.2021 reichte der Antragsteller beim Schiedsgericht der Länder im einstweiligen Rechtsschutz per Feststellungsklage die Anrufung rein, den Antrag #328 des KV Rhein-Erft für unwirksam zu erklären.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig und begründet. Das Schiedsgericht der Länder ist zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Der Antrag ist als Feststellungsklage grundsätzlich statthaft. Ein rechtliches Interesse des Antragstellers ist als vorliegend anzusehen, da der Antragstellende als ■ **Betroffene Person** ■ direkt von den Einschränkungen betroffen wäre.

1. Nicheröffnung eines Hauptverfahrens

Ein Hauptverfahren war von Seiten des Gerichts schon nicht zu eröffnen, da § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO nicht bedient wurde. Der gestellte Antrag zielt einzig auf eine einstweilige Anordnung hin. Eine einstweilige Anordnung kann daher auch ergehen, wenn ein Verfahren in der Hauptsache nicht oder noch nicht anhängig ist².

2.

Der Beschluss im Kreisverbands Rhein-Erft verstößt bereits im weitesten Sinne gegen § 1 Abs. 2 PartG.

Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.[§1 Abs. 2 PartG]

a.

Durchaus kann das Gericht die Intention des Beschlusses des Kreisvorstands nachvollziehen, ist die Katastrophe die u.a. Teile des Rhein-Erft-Kreis getroffen hat verheerend gewesen und die Sorgen und

²Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 23.10.2014, BSG 42/14-E S (Entscheidung über den Widerspruch)

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

Nöte der dort beheimateten Menschen drehen sich gerade sicher um existenziellere Dinge als um Politik. Aber so hart sich das anhören mag, betrifft es doch nur einen Teil der Region und nicht den ganzen Wahlbezirk oder Wahlbezirke von Direktkandidaten die dort in der Region von der Piratenpartei für die Piratenpartei aufgestellt wurden. Den betroffenen Piraten aus den Wahlbezirken 91 und 92 zu verbieten oder die Unterstützung zu verwehren Wahlkampf zu betreiben in Form von Infoständen, Flyern usw. ist schon höchst schädlich. Eine weiterhin bestehende Erlaubnis zum Briefkastenflyern kann hier nicht als ausreichend angesehen werden.

b.

Die Rechte und Pflichten des Kreisverbands Rhein-Erft, werden per Kreissatzung³ geregelt, wonach die Regelungen der Bundessatzung § 4⁴ BS Anwendung finden. Demnach ist es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht eines jeden Piraten, sich an der politischen wie auch organisatorischen Arbeit der Piratenpartei zu beteiligen.

Ein Vorstand, wie hier der Kreisvorstand, vertritt die Basis des Kreisverbands und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des ganzen Kreisverbands bindend. Den Piraten in dem Bereich aber politische Arbeit zu untersagen, geht gegen Satzung und PartG. Zwar schreibt der § 1 Abs. 2 PartG keine Rechtpflichten vor, ist aber dennoch ein Garant dafür, dass die Parteien und nicht zuletzt für eine Partei aufgestellte Politikerinnen und Politiker ihre politischen Aufgaben frei wählen können.⁵

c.

Unschädlich hätte das Gericht den Beschluss wohl gesehen, wenn sich diese Untersagung des aktiven Wahlkampfs lediglich auf die durch die Naturkatastrophe betroffenen Gebiete beschränkt hätte. Ab diesem Punkt könnte man bereits Artikel gegen Artikel des Grundgesetzes abwägen, wie hier den Art. 21 GG⁶ gegen Art. 1 GG⁷. Einen Infostand mitten in einem derartig gebeutelten Gebiet hinzustellen oder Betroffenen und/oder dort eingesetzten Einsatzkräften oder freiwillig Helfenden einen Flyer in die Hand zu drücken kann man im extrem weitesten Sinne schon als grundrechtswidrig erachten und dann in Richtung BGB oder StGB gehen und in Bezug auf Verfehlungen konkreter werden. Eine eingegrenzte Räumlichkeit sieht der Antrag in seinem Wortlaut aber nicht vor, wonach man vom gesamten Rhein-Erft-Kreis ausgehen muss, wodurch Teile der Wahlbezirke 91 und 92 betroffen sind.

3.

Auch scheint nach Ansicht der Spruchkammer die Eilbedürftigkeit durchaus gegeben zu sein. Nach § 11 Abs. 2 1. Halbsatz SGO sieht das Gericht hier durchaus eine Erschwernis der Rechte der Direktkandidierenden durch den Beschluss #328, wonach nicht nur der Basis untersagt wird beim Wahlkampf zu helfen, auch den Kandidierenden wird auferlegt bis mindestens 12.08.21 die Füße still zu halten.

³ Kreissatzung: § 3 KS

⁴ Bundessatzung: § 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

⁵ Kersten/Rixen (Hrsg.) Parteigesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht, Kommentar - Verlag Kohlhammer, 1. Auflage 2009, § 1 Abs. 2 Rn. 104

⁶ Grundgesetz, Art 21

⁷ Grundgesetz Art 1

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner 1. Kammer Vorsitzender	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de
BRD, den **28.07.2021**
AZ: **SGdL-09-21-EA**

Auch wenn der Beschluss erst mal nur eine Gültigkeit bis zum 12.08.21 besitzt, sind das gute zwei Wochen, in denen kein Wahlkampf gemacht werden soll.

Von daher war der Beschluss des KV Rhein-Erft mit der Nummer #328 für unwirksam zu erklären.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 kann binnen 14 Tagen nach erhalt der Begründung Widerspruch eingelegt werden, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO.

Der Widerspruch ist bei

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

einzureichen.

Gegen die Punkte 2 bis 5 sieht die Schiedsgerichtsordnung keinen Widerspruch vor.

IV. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO⁸, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano
Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Wolfgang
Dudda

Dominique
Reinoß

Stefan
Lorenz

Vladimir
Dragnić

⁸Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
1. Kammer Vorsitzender

Dominique
Reinoß
Richter

Wolfgang
Dudda
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Stefan
Lorenz
Richter